

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2008/2

2. April 2008

Original: Deutsch/Französisch

RID: 45. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. Mai 2008)

Thema: Anpassung des Punktes 5 des UIC-Merkblattes 471-3 V

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Die UIC-Expertengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat bei ihrer Sitzung am 12. und 13. März 2008 in Hilversum (Niederlande) geringfügige redaktionelle Änderungen am Wortlaut des Punktes 5 des UIC-Merkblattes 471-3 V vorgenommen, die im nachstehenden Text unterstrichen dargestellt sind.

Die UIC unterbreitet in der Anlage die ab 1. Januar 2009 gültige Fassung dieses Punktes, auf den in Absatz 1.4.2.2.1 des RID verwiesen wird.

Gleichzeitig wird beantragt, in den Änderungen 2009 zum RID folgende zusätzliche Änderung aufzunehmen:

1.4.2.2.1 Die Fußnote 9) (bisherige Fußnote 6)) erhält folgenden Wortlaut:

"⁶⁾ Fassung des ab 1. Januar 2009 geltenden UIC-Merkblattes."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5 - Prüfungen

Hinweis: Im Hinblick auf die im RID festgelegten Übergangsvorschriften (vgl. *Unterabschnitt 1.6.1.1 RID*) bleibt der Punkt 5 des *UIC Merkblatts 471-3 V* (gültig ab 1. April 2007) bis zum 30. Juni 2009 weiterhin in Kraft.

Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, prüft,

5.1 – ob das Gut nach dem *RID* oder einer zeitweiligen Abweichung gemäß *Abschnitt 1.5.1 RID* zur Beförderung zugelassen ist.

Zu diesem Zweck sind die Angaben im Beförderungspapier mit den Angaben im Verzeichnis der gefährlichen Güter (siehe *Kapitel 3.2 Tabelle A RID*) beziehungsweise mit den Angaben in der zeitweiligen Abweichung auf Übereinstimmung zu vergleichen und zwar:

- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, wenn gemäß *Unterabschnitt 5.3.2.1 RID/ADR* oder *Absatz 5.4.1.1.9 RID* eine orangefarbene Tafel angebracht ist;
- UN-Nummer, der die Buchstaben "UN" vorangestellt sein müssen;
- offizielle Benennung des Stoffes oder Gegenstandes für die Beförderung, die sofern gemäß *Kapitel 3.3 Sondervorschrift 61 oder 274 RID* vorgeschrieben, durch die Angabe der technischen Benennung in Klammern ergänzt sein muss;
- für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1: der in *Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b RID* angegebene Klassifizierungscode. Wenn in *Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 RID* andere Nummern der Gefahrzettelmuster als 1, 1.4, 1.5, 1.6, 13 und 15 angegeben sind, müssen diese nach dem Klassifizierungscode in Klammern angegeben werden;
- für radioaktive Stoffe der Klasse 7: die Nummer der Klasse 7;
- für Stoffe und Gegenstände der übrigen Klassen: die in *Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 RID* angegebenen Nummern der Gefahrzettelmuster mit Ausnahme des Rangierzettels nach Muster 13. Wenn mehrere Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben. Bei Stoffen und Gegenständen, für die in *Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 RID* keine Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, ist anstelle dessen die Klasse gemäß *Spalte 3a* anzugeben;
- gegebenenfalls die dem Stoff in *Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 4 RID* zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben "VG" oder die Initialen vorangestellt werden dürfen, die dem Ausdruck "Verpackungsgruppe" in den gemäß *Absatz 5.4.1.4.1 RID* verwendeten Sprachen entsprechen.

Außerdem ist die Angabe der Anzahl und Beschreibung der Versandstücke gemäß *Absatz 5.4.1.1.1 e) RID* zu prüfen.

Bei Gütern der Klasse 1 ist außerdem zu prüfen, ob die Masse in kg jedes einzelnen Versandstücks sowie die gesamte Nettomasse in kg des Explosivstoffs angegeben sind.

Bei der Beförderung nach einer zeitweiligen Abweichung gemäß *Abschnitt 1.5.1 RID* muss gegebenenfalls der entsprechende Vermerk gemäß dieser Sondervereinbarung im Beförderungspapier

eingetragen sein, zum Beispiel: "**Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 RID (RID 2/2005)**".

5.2 – ob das Feld "RID" im Beförderungspapier angekreuzt ist und

- die im *RID* vorgeschriebenen Anlagen zum Beförderungspapier beigelegt sind (Genehmigung der zuständigen Behörden mit den Beförderungsbedingungen für bestimmte Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 4.1, 5.2; Hinweise für die vom Beförderer für Stoffe der Klasse 7 zu treffenden Maßnahmen);
- bei der Beförderung gefährlicher Güter in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, der Vermerk "**Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1**" im Beförderungspapier angegeben und gegebenenfalls das Dokument gemäß Fußnote zu *Absatz 5.4.1.1.7 RID* beigelegt ist,
- bei der Beförderung militärischer Sendungen, für die abweichende Bedingungen gelten, der Vermerk "**Militärische Sendung**" im Beförderungspapier angegeben ist,
- bei Beförderungen von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 der Vermerk "**Klassifizierung von der zuständigen Behörde von ...** (Staat gemäß *Abschnitts 3.3.1 Sondervorschrift 645 RID*) **anerkannt**" im Beförderungspapier angegeben ist.

5.3 – ob bei ungereinigten leeren

- Kesselwagen,
- ortsbeweglichen Tanks,
- Tankcontainern,
- MEGC,
- Wagen und Containern für Güter in loser Schüttung,
- Gefäßen für Gase mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 Litern,
- Batteriewagen
- Wagen mit ungereinigten leeren abnehmbaren Tanks,
- Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen und Fahrzeugen für Güter in loser Schüttung

die Angaben gemäß *Absatz 5.4.1.1.6 RID* in Verbindung mit *Absatz 5.4.1.1.1 RID* im Beförderungspapier enthalten sind.

5.4 – ob bei der Beförderung von beladenen Kesselwagen, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen der Klasse 2 (Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr 22, 223 und 225) die vorgeschriebene Erklärung über die Sicherheitsventile (siehe *Absatz 5.4.1.2.2 d RID*) vorhanden und die Verständigung über die Beförderungsbedingungen erfolgt ist (*Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW 30 RID*); die planmäßige Ankunft beim Empfänger muss vor dem im Beförderungspapier angegebenen Öffnungsdatum der Ventile liegen.

5.5 – ob Wagen und Ladungen frei von offensichtlichen Mängeln sind:

- bei Tanks ist besonders zu achten auf Undichtheiten, Risse sowie Fehlen oder Behinderung der Funktion von Ausrüstungsteilen; Klapptafeln müssen gegen unbeabsichtigtes Umklappen oder Verlust gesichert sein;
- bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC darf das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten sein.

5.6 – ob die vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und ggf. Rangierzettel angebracht sind an

- Großcontainern, Wechselaufbauten (Wechselbehältern), MEGC, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) oder ortsbeweglichen Tanks,
- Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks und Wagen, in denen nur Versandstücke befördert werden,
- Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen

und die angebrachten Großzettel (Placards) den im Beförderungspapier enthaltenen Angaben entsprechen.

Bei Beförderungen von "**3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.**" und "**3258 ERWÄRMTER FESTER STOFF, N.A.G.**" der Klasse 9 muss das in *Abschnitt 5.3.3 RID* dargestellte Kennzeichen vorhanden sein an

- Kesselwagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks,
- Spezialwagen oder -großcontainern,
- besonders ausgerüsteten Wagen oder Großcontainern.

Bei Beförderung von verflüssigten, tiefgekühlt verflüssigten oder gelösten Gasen der Klasse 2 muss der orangefarbene Streifen an den Kesselwagen vorhanden sein (siehe *Abschnitt 5.3.5 RID*).

5.7 – ob die orangefarbenen Tafeln nach *Abschnitt 5.3.2 RID* vorhanden sind an

- beladenen und an ungereinigten und nicht entgasten oder nicht entgifteten leeren Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks,
- beladenen und an ungereinigten und nicht entgasten oder nicht entgifteten leeren Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern), ortsbeweglichen Tanks oder MEGC,
- beladenen und an ungereinigten und nicht entgifteten leeren Wagen, Großcontainern und Kleincontainern für Güter in loser Schüttung,
- beladenen und an ungereinigten und nicht entgasten oder nicht entgifteten leeren Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen,
- Wagen oder Containern, in denen verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer unter ausschließlicher Verwendung und ohne andere gefährliche Güter befördert werden

und die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr sowie die UN-Nummern dieser Tafel den im Beförderungspapier enthaltenen Angaben entsprechen.

5.8 – ob bei Beförderung von Gasen der Klasse 2 in Kesselwagen der Lastgrenzenraster einschließlich der offiziellen Benennung des Gutes für die Beförderung (Wagentafel oder Klapptafel) dem beförderten Gut entspricht und diese mit der Benennung im Beförderungspapier übereinstimmt.

5.9 – ob die Wagen nicht überladen sind; hierbei ist von der im Beförderungspapier eingetragenen Masse auszugehen.

5.10 – ob Kesselwagen mit Gasen der Klasse 2 nicht überfüllt sind; hierbei ist von der im Beförderungspapier eingetragenen Masse gemäß Absatz 5.4.1.2.2 c) RID auszugehen.

Um die Punkte 5.5 bis 5.8 zu prüfen, geht der Prüfende an beiden Seiten der Wagen entlang.
